

# Antrag der Gemeinderatsfraktion der Freien Wählergruppe 'Bayerisches Meran'

Antrag Nr.	2015/1		
An:	Gemeinde Gleißenberg Hrn. 1. Bgm. Josef Christl Rathausplatz 4 93477 Gleißenberg		
Titel:	<b>Überprüfung der Eichfristen der Wasserzähler</b>		
Beschreibung:	<p>Der Wasserversorger, also hier die Gemeinde Gleißenberg, ist nach unserem Wissen verpflichtet die Wasserzähler alle 6 Jahre neu zu eichen oder auszutauschen. Nach den Hauptstempeln der Wasserzähler sind diese in vielen Haushalten im Gemeindegebiet seit Jahren nicht mehr geeicht.</p> <p>Wir beantragen eine Klärung des Sachverhalts.</p> <p>Eine Verlängerung der Eichfristen ist möglich durch eine Stichprobenprüfung an Wasserzählern des gleichen Loses. Wurde eine solche Stichprobenprüfung an den Wasserzählern in Gleißenberg durchgeführt? Wenn ja, bitten wir um Einsicht in die Ergebnisse dieser Stichprobenprüfungen.</p> <p>Falls die Gemeinde als Wasserversorger die Eichfristen der Wasserzähler nicht eingehalten hat, beantragen wir eine Beseitigung dieses Missstandes um sicherzustellen, dass der Wasserverbrauch an die Bürger richtig abgerechnet wurde. Zusätzlich beantragen wir, dass Maßnahmen ergriffen werden die sicherstellen, dass zukünftig die Zähler fristgerecht geeicht bzw. getauscht werden</p>		
Ort und Datum:	Gleißenberg, den 12.03.2015		
Antragsteller:	Gabriele Lang Kröll	Anton Saurer	Dr. Siegfried Seidl

## Eichpflicht für Wasserzähler

Das Landesamt gibt zur Eichpflicht von Wasserzählern nachstehende Hinweise:

### 1. Eichpflicht

Kalt- und Warmwasserzähler, die im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein.

Davon betroffen sind nicht nur Wasserzähler der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche, die sich - auch als sogenannte Wohnungs-, Etagen- oder Zwischenzähler - im Besitz anderer Unternehmen oder von Privatpersonen befinden. Ausgenommen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen lediglich Zähler mit einem maximalen Durchfluss von mindestens 2000 m<sup>3</sup>/h.

### 2. Eichung und Beglaubigung

Die Eichung der Messgeräte erfolgt durch die Eichbehörde. Wasserzähler können aber auch durch staatlich anerkannte Prüfstellen beglaubigt werden. Diese Beglaubigung ersetzt dann die Eichung. Solche Prüfstellen gibt es bei verschiedenen Zählerherstellern und Versorgungsunternehmen.

### 3. Kennzeichnung bei der Eichung und Beglaubigung

Die Wasserzähler werden von der Eichbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen durch den Hauptstempel als geeicht bzw. beglaubigt gekennzeichnet. Dieser Hauptstempel besteht aus zwei Zeichen nach folgenden Mustern.



Nationale Eichung

EWG Ersteichung

Beglaubigung

Das an zweiter Stelle stehende Zeichen (Jahresbezeichnung) gibt jeweils an, in welchem Jahr die Eichung bzw. Beglaubigung erfolgte.

### 4. Eichfähigkeit der Wasserzähler

Messgeräte, die geeicht oder beglaubigt werden sollen, müssen einer Bauart angehören, die zur Eichung zugelassen ist. Merkmal der Bauartzulassung ist das auf dem Messgerät angebrachte Zulassungszeichen, z. B.



Nationale Zulassung

EWG Zulassung

### 5. Eichgültigkeit

Die **Eichung oder Beglaubigung** gilt nicht unbegrenzt. Für die **Kaltwasserzähler** beträgt die Gültigkeitsdauer **6 Jahre** und für die **Warmwasserzähler 5 Jahre**. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf dieser Fristen die Wasserzähler erneut geeicht oder beglaubigt sein oder durch gültig geeichte/beglaubigte

ersetzt werden müssen. Eine gesonderte Aufforderung dazu erfolgt nicht. Vorzeitig erlischt die Gültigkeit u. a. dann, wenn das Messgerät nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält, z. B. aufgrund der Wasserbeschaffenheit, oder wenn der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel verletzt worden sind. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit eines gültig geeichten Messgerätes, so kann jederzeit über den Eigentümer des Zählers eine Befundprüfung bei der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden.

## **6. Pflichten der Messgeräteeigentümer bei der Eichung**

Die Messgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Es besteht Bringpflicht, d. h. Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, sind vom Eigentümer oder einem von ihm Beauftragten grundsätzlich am Prüfungsort vorzulegen. Der Aus- und Einbau der Messgeräte am Gebrauchsort sowie Instandsetzungsarbeiten werden von der Eichbehörde und von den staatlich anerkannten Prüfstellen nicht vorgenommen. Wasserzähler der Versorgungsunternehmen werden im allgemeinen von diesen vor Ablauf der Eichgültigkeitsdauer ausgewechselt.

## **7. Ordnungswidrigkeiten**

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von nicht geeichten bzw. nicht beglaubigten Wasserzählern im geschäftlichen Verkehr ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **8. Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen sind enthalten in:

Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23.03.1992 (BGBl I S. 711), geändert durch Gesetz vom 10.11.2001 (BGBl I S. 2992)

Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl I S. 1657), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl I S. 2785)